

Stellungnahme zur Förderung und wirtschaftlichen Situation der anerkannten Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt 2017

Ausgangslage in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine (27 Vereine in 2011) in §4 Abs 1 des AGBtG wie folgt geregelt: „das Land gewährt den anerkannten Betreuungsvereinen nach Maßgabe des Haushalts auf Antrag Zuwendungen zu den Personalausgaben für hauptberuflich tätige Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachausgaben“.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung anerkannter Betreuungsvereine sowie der überörtlichen Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V., beträgt die nachzuweisende Arbeitszeit der zu leistenden Querschnittsarbeit nach Ziffer 5.4.1.1

- a) 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- b) 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- c) 40 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Die Berechnung der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden für das Jahr 2016 ist im Folgenden dargestellt:

Das Jahr 2016 hatte ein Sachsen-Anhalt **252 Arbeitstage**.

252 Arbeitstage	x	8 Stunden	=	2016 Arbeitsstunden, abzüglich	
Urlaub (30 Tage)	x	8 Stunden	=	240 Stunden	} 380 Stunden
Weiterbildung				40 Stunden	
<u>Krankheit, sonst. Ausfall</u>				<u>100 Stunden</u>	
Gesamtstunden:				1636	

Der Anteil der Querschnittsarbeit (Std. gerundet) beträgt somit bei

- a) (20 v.H.) rd. 327 Stunden = 8.800,- € im Jahr = 26,91 €/ Stunde
- b) (30 v.H.) rd. 490 Stunden = 13.200,- € im Jahr = 26,94 €/ Stunde
- c) (40 v.H.) rd. 654 Stunden = 17.600,-€ im Jahr = 26,91 €/ Stunde
- d) (50 v.H.) rd. 818 Stunden = 22.000,-€ im Jahr = 26,89 €/ Stunde
- e) (60 v.H.) rd. 982 Stunden = 26.400,-€ im Jahr = 26,88 €/ Stunde

Diese Nettoarbeitszeiten sind für eine Fachkraft mit Hochschulabschluss und mind. zweijähriger Berufserfahrung im Verein entsprechend der jeweiligen Fördergruppe durch die Betreuungsvereine im Förderjahr 2016 nachzuweisen. In der dafür aufgebrauchten Arbeitszeit können keine Betreuungen geführt werden. Sachkosten können gemäß AGBtG gefördert werden, das Land Sachsen-Anhalt gibt jedoch lediglich einen Personalkostenzuschuss.

Durch die gezielte Mittelverwendung sollen betreuungsvermeidende Maßnahmen angeboten sowie ehrenamtliche Betreuer gefördert, geworben und weitergebildet werden. Diese Maßnahmen können im Rahmen jährlicher Erhebungen der Betreuungsvereine sowie durch den Verwendungsnachweis der Fördermittel mit konkreten Zahlen belegt werden.

Die entsprechende Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer hat zur Folge, dass diese aufgrund der fachlichen Unterstützung Fälle länger führen und auch bei schwierigen Situationen die Betreuung nicht abgeben. Ohne entsprechende Anleitung und Begleitung des Ehrenamtes entscheiden sich zudem die zuständigen Betreuungsbehörden sowie Betreuungsgerichte für die berufsmäßig geführte und damit qualifiziertere Betreuung.

Neben der freiwilligen Begleitung des Ehrenamts durch die anerkannten Betreuungsvereine, nehmen diese die Aufgaben gemäß §1908f BGB wahr und erbringen Beratungen zur Abfassung von Vorsorgevollmachten.

Ist-Situation in Sachsen-Anhalt

Die LAG der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V. hat bereits in Ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2011 auf die Konsequenzen einer zurückhaltenden Förderpolitik hingewiesen. Die darin prognostizierten Zahlen übertreffen sogar noch die Erwartungen und zeichnen eine düstere Gegenwart. Weitere Prognosen wird die LAG nicht abgeben, da nunmehr die Landesregierung gefordert ist, ein Umdenken vorzunehmen. Wir verweisen jedoch gern auf die bereits bekannten Zahlen und stehen für konstruktive Gespräche sehr gern zur Verfügung.

Was ist zu tun?

Die Förderung anerkannter Betreuungsvereine muss bundeseinheitlich als Pflichtaufgabe angesehen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des zu erwartenden demografischen Wandels und dem damit verbundenen Anstieg der Betreuungszahlen muss es oberste Priorität sein, betreuungsvermeidende Maßnahmen zu fördern, um so eine Haushaltskonsolidierung trotz veränderter Bevölkerungsstrukturen zu ermöglichen.

Auf Grundlage der derzeitigen Förderung der Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt, müssen diese weit mehr als die Hälfte der Gesamtkosten für die Bereitstellung des Angebotes nach §1908f BGB selbst tragen. Bei einem Personalkostenzuschuss in Höhe von ca. 26 Euro je nachgewiesener Stunde, ist die Finanzierung einer Fachkraft mit Hochschulabschluss undenkbar. Insbesondere da hierzu die Nachweisführung, also der administrative Teil dieser Arbeit, nicht förderfähig ist. Selbst wenn dieser durch eine Verwaltungskraft erbracht werden soll, sind dies weitere Kosten und erhöhen den Eigenanteil erheblich. Unberücksichtigt bleiben hier zudem die notwendigen Sachkosten, welche neben Informationsmaterial auch die Verfügbarkeit eines Beratungsraumes, Technik für Vorträge, die Nutzung eines Pkw sowie einen Arbeitsplatz mit PC und der üblichen Grundausstattung enthalten.

Die Lohnkosten für Fachkräfte sind seit Einführung des VBVG um mehr als 21 % gestiegen, Mietpreise um fast 18 % und der Verbraucherpreisindex um nahezu 16 %. Daraus ist eine erhebliche Mehrbelastung der Vereine abzuleiten, welche nicht weiter refinanziert werden kann.

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung anerkannter Betreuungsvereine (RdErl. des MS vom 28.03.2002) heißt es: „Der Zuwendungsempfänger ist zu angemessener Eigenleistung verpflichtet. Er muss eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten.“

Diese einseitige Vereinbarung ist unter den seit Jahren schlechter werdenden Bedingungen der Betreuungsvereine nicht länger erfüllbar.

Die Folge: Die Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt befinden sich bereits in Auflösung.

In der Auswertung der abgerufenen Fördermittel und der beantragten Fördermittel ist ersichtlich, dass lediglich 65% der Betreuungsvereine überhaupt Fördermittel beantragen können ohne ihre Existenz zu gefährden.

Wenn die Landesregierung 2017 keine Kehrtwende von einer reservierten hin zu einer aner kennenden Förderung vollzieht, Bedarf es keiner Überprüfung der Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine mehr. Vielmehr müssen (können) die dann zur Verfügung stehenden Ressourcen der öffentlichen Verwaltung genutzt werden, um ehrenamtliche Betreuungen zu führen und über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügung zu informieren.

Als LAG der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V. möchten wir Ihnen unsere Zusammenarbeit für zielorientierte und konstruktive Gespräche anbieten.